

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/187, 18/604 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014
(Beitragssatzgesetz 2014)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land), Ewald Schurer und Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 25,1 Prozent festzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent ergeben sich gegenüber einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 18,3 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 24,3 Prozent, die durch Verordnungsgebungsverfahren festzusetzen gewesen wären, die nachfolgend dargestellten finanziellen Wirkungen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Beibehaltung der Beitragssätze für das Jahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von rund 7,5 Mrd. Euro.

Beim Bund unterbleibt durch die Beibehaltung des Beitragssatzes bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (§ 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) im Jahr 2014 eine Entlastung um rund 0,38 Mrd. Euro.

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ist an die Entwicklung des Beitragssatzes gebunden. Infolge der Beibehaltung des Beitragssatzes im Jahr 2014 werden daher mögliche Minderausgaben beim allgemeinen Bundeszuschuss für die alten und neuen Länder in Höhe von insgesamt rund 1,18 Mrd. Euro nicht realisiert.

Die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung führt im Jahr 2014 zu Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von rund 98 Mio. Euro, was den Bund im Rahmen der Defizitdeckung (§ 215 SGB VI) in gleichem Umfang entlastet.

Durch die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung unterbleibt eine Entlastung bei Bund, Ländern und Kommunen bei den Beiträgen für ihre Beschäftigten.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Bundesagentur für Arbeit unterbleiben durch unveränderte Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung für ihre Leistungsbezieher beziehungsweise für Pflegepersonen im Jahr 2014 rund 0,17 Mrd. Euro an Entlastungen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Rentenversicherungsträgern und der übrigen Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Weitere Kosten

Die Stabilisierung der Beitragssätze in der Rentenversicherung hat zur Folge, dass die durch eine Senkung der Beitragssätze entstehenden finanziellen Wirkungen in Form geringerer Beitragszahlungen bei den Arbeitskosten nicht eintreten. Bei einer Beitragssatzsenkung durch Verordnungsgebungsverfahren um 0,6 Prozentpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. um 0,8 Prozentpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergäben sich Finanzwirkungen in Höhe von jeweils 2,9 Mrd. Euro bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie auch auf Seiten der Arbeitgeber. Der möglichen preiserhöhenden Wirkung höherer Arbeitskosten steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Insgesamt ist somit nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Februar 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter